

Vereinigung Freunde der Meisterschulen
für Bauhandwerker und Straßenbauer e.V.
Schlossergasse 10
97236 Randersacker
VR 321



SATZUNG

Stand 17.03.2019

Inhalt

1. Name, Sitz, Gerichtsstand	3
§1	3
2. Aufbau	3
§2	3
3. Zweck der Vereinigung	4
§3	4
4) Mitgliedschaft, Beiträge, Mittel	5
§4	5
§5	5
§6	5
§7	6
§8	6
5. Ehrungen	6
§9	6
6. Organe der Vereinigung	7
§10	7
§ 11	8
§ 12	8
§ 13	9
§ 14	9
§ 15	9
§ 16	9
§ 17	9
7. Amtszeit, Wahlen	10
§ 18	10
8. Mitgliederversammlung	10
§ 19	10
§ 20	10
§21	11
9. Geschäftsjahr	11
§ 22	11
10. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung	11
§ 23	11
§ 24	11
11. Datenschutz	12
§ 25	12
12. Schlussbestimmungen	12
§ 26	12

Satzung

1. Name, Sitz, Gerichtsstand

§ 1

- 1) Die Vereinigung führt den Namen: „Freunde der Meisterschulen für Bauhandwerker und Straßenbauer e.V. Würzburg“; in abgekürzter Form „FdM“.
- 2) Sitz der Vereinigung ist Würzburg.
- 3) Die Vereinigung ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 4) Gerichtsstand ist Würzburg.

2. Aufbau

§ 2

- 1) Die Vereinigung „Freunde der Meisterschulen für Bauhandwerker und Straßenbauer e. V.“ (im Folgenden kurz Vereinigung genannt) ist eine Zusammenfassung ehemaliger und aktiver Meisterschüler der Städt. Meisterschulen für Bauhandwerker und Straßenbauer in Würzburg, deren Vorgänger in Aschaffenburg sowie ihrer Freunde und Förderer.
- 2) Die Vereinigung gliedert sich in folgende Fachgruppen:
 - Maurer,
 - Zimmerer,
 - Straßenbauer,
 - Beton- und Stahlbetonbauer,
 - Restauratoren im Bauhandwerk

3. Zweck der Vereinigung

§ 3

- 1) Die Vereinigung „Freunde der Meisterschulen für Bauhandwerker und Straßenbauer e. V. Würzburg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ´Steuerbegünstigte Zwecke´ der Abgabeordnung.
- 2) Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Hilfe für Studierende (im Sinne von Ziff. 4).
- 3) Unter Ausschluss jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung ist Sinn und Zweck der Vereinigung, in gemeinnütziger Weise auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet tätig zu sein. Der ideellen Unterstützung sowie Förderung der Meisterschüler im Sinne des deutschen Handwerks und des traditionsbewussten Meisterstandes dienen folgende Bestrebungen:
 - a. Förderung des Nachwuchses des Meisterstandes der Bauhandwerker und Unterstützung bedürftiger Meisterschüler.
 - b. Austausch von beruflichen Erfahrungen und die Weiterbildung in Form von Vorträgen und Besichtigungen in allen für das Bauhandwerk wichtigen Bereichen (Bauten, Restaurierung und Denkmalpflege).
 - c. Aufnahme von fördernden Verbindungen mit Behörden und Firmen zwecks Vermittlung von Arbeitsplätzen für Absolventen der Meisterschulen und stellungsuchende Meister.
 - d. Information über gesetzliche Änderungen und bautechnische Neuerungen.
 - e. Förderung der Berufsbildung durch Kontaktpflege mit Behörden, Handwerkskammern, Innungen des Bauhandwerks und den Institutionen, die der beruflichen Bildung dienen
 - f. Beschaffung und Bereitstellung von Geräten und Unterrichtsmaterialien für Ausbildungszwecke.
- 4) Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele.

4. Mitgliedschaft, Beiträge, Mittel

§ 4

Mitglieder der „Freunde der Meisterschulen für Bauhandwerker und Straßenbauer e. V.“ können alle ehemaligen und aktiven Meisterschüler für Bauhandwerker und Straßenbauer sowie deren Vorgänger in der Meisterschule für Bauhandwerker in Aschaffenburg und die Absolventen der Lehrgänge zum Restaurator im Bauhandwerk werden. Außerdem ehemalige und aktive Lehrkräfte dieser Schulen und Personen, die sich der Schule und dem Stand der Bauhandwerker und Straßenbauer verbunden fühlen.

§ 5

- 1) Der Vorstand entscheidet über die schriftlich eingereichten Aufnahmeanträge.
- 2) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6

- 1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird jährlich im Voraus fällig.
- 2) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 7

- 1) Die Mitgliedschaft bei der Vereinigung erlischt:
 - a. Durch freiwilligen Austritt,
 - b. Durch Ausschluss,
 - c. Durch Tod.
- 2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Entrichtete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn:
 - a. Das Mitglied absichtlich eine die Vereinigung schädigende Tätigkeit entfaltet.
 - b. Das Mitglied mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung mindestens 1 Jahr im Rückstand bleibt.
 - c. Das Mitglied den Satzungen zuwiderhandelt.
- 4) Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 5) Sowohl beim freiwilligen Austritt als auch beim Ausschluss gehen sofort alle Ansprüche an die Vereinigung verloren.

§ 8

Die Mitglieder der Vereinigung verpflichten sich, die Ziele gemäß der Satzung zu unterstützen.

5. Ehrungen

§ 9

- 1) Zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied können Mitglieder, die sich um die Vereinigung oder deren Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch den Beschluss des Vorstandes im Benehmen mit dem Ehrenbeirat ernannt werden.
- 2) Mitglieder sowie außenstehende Personen können für besondere Verdienste um die Vereinigung und die Berufsbildung ausgezeichnet werden.
Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes im Benehmen mit dem Ehrenbeirat.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Ehrungen in würdiger Form vor. Über die Ernennung bzw. Verleihung ist eine Urkunde auszustellen und dem Geehrten auszuhändigen.

6. Organe der Vereinigung

§ 10

Organe der Vereinigung sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand ► Geschäftsführender Vorstand
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. VorsitzenderEhrenvorsitzender
Kassier
Schriftführer
- Fachbeirat
 - 5 Fachbeiräte
- 3) Ehrenbeirat - Mindestens 3 Ehrenbeiräte
- 4) Verbindung zu den Meisterschulen
Mindestens 1 Vertreter aus dem Lehrkörper der Meisterschulen
- 5) Kassenprüfer - 2 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter

§ 11

- 1) Die Vorsitzenden (der 1., 2. und 3. Vorsitzende) vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 2) Jedem der Vorsitzenden steht Einzelvertretungsbefugnis zu, von welcher der 2. und 3. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vorsitzenden müssen Meister aus den Fachschulen für Bauhandwerker und Straßenbauer oder Bautechniker sein.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Verhandlungsinhalte für die Vorstandssitzung sowie Mitgliederversammlung vor.
- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- 7) Beschlüsse werden im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung gefasst. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Ehrenvorsitzende der Vereinigung haben in allen Ausschuss- und Vorstandssitzungen Sitz- und Stimmrecht.
- 9) Ehrenmitglieder können in allen Ausschuss- und Vorstandssitzungen der Vereinigung beratend mitwirken.
- 10) Der Vorstand kann sich für bestimmte Bereiche, die jeweils vorher durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit festgelegt werden, eines „Besonderen Vertreters“ nach §30 BGB bedienen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 12

- 1) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende schriftlich ein.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13

Der Schriftführer fertigt das jeweilige Sitzungs- und Versammlungsprotokoll an und erledigt den ihm vom Vorstand aufgetragenen Schriftverkehr.

§ 14

Der Hauptkassier führt die Mitgliederkartei, überwacht das Kassenwesen und zieht die Mitgliedsbeiträge ein.

§ 15

Kassenvollmacht haben der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. bzw. 3. Vorsitzende und der Hauptkassier.

§ 16

- 1) Die Kassenprüfer sind gehalten, unabhängig und nur der Mitgliederversammlung verantwortlich, zum Ende des Geschäftsjahres Prüfungen von Kassen, Buchungsbelegen und Kassenbeständen vorzunehmen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.
- 2) Sie beantragen jeweils die Entlastung für den Vorstand.

§ 17

Alle Tätigkeiten der Vereinigung werden ehrenamtlich ausgeübt. Auf Antrag können jedoch für angeordnete Reisen Reisespesen und Tagegelder gezahlt werden.

7. Amtszeit, Wahlen

§ 18

Alle Organe der Vereinigung haben eine Amtszeit von drei Jahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat.

8. Mitgliederversammlung

§ 19

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung – unter Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen – beantragt.
- 3) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen, jeweils mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nach der vorschriftsmäßigen Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5) Die Abstimmungen können durch Zuruf oder Stimmzettel erfolgen.

§ 20

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes.
- c. Festlegung des Mitgliedsbeitrages.

- d. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- e. Endgültige Verbescheidung von Beschwerden unter Ausschluss des Rechtsweges.
- f. Änderung bzw. Neufassung der Satzung.
- g. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 21

Die Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung durch den 2. bzw. 3. Vorsitzenden) und den Schriftführer bzw. den Protokollant.

9. Geschäftsjahr

§ 22

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

10. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

§ 23

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens einen Monat vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 2) Über Änderungen und die Neufassung der Satzung entscheidet, nach vorausgegangener Beratung im Vorstand, die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen und dem Registergericht vorzulegen.

§ 24

- 1) Die Auflösung der Vereinigung erfolgt, wenn in einer besonders dazu anberaumten Mitgliederversammlung dreiviertel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung der Stadt Würzburg als Träger der Meisterschulen für Bauhandwerker und Straßenbauer zu, die es ausschließlich für die berufliche Förderung dieser Schulen zu verwenden hat.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

11. Datenschutz

§ 25

Die Belange des Datenschutzes werden nach den Vorgaben der DSGVO in einer Datenschutzrichtlinie festgehalten und umgesetzt.

12. Schlussbestimmungen

§ 26

In allen Fällen, in denen die vorstehende Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, ist die Entscheidung des Vorstandes so lange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig erledigt hat.

Chronologie

Satzung errichtet:	22.04.1966
1. Satzungsänderung	26.09.1966
2. Satzungsänderung	10.03.1972
3. Satzungsänderung	25.04.1981
4. Satzungsänderung	29.10.1988
5. Satzungsänderung	22.06.1996
6. Satzungsänderung	08.03.2015
7. Satzungsänderung	17.03.2019